

# Studienreglement Master-Studiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen

vom 1. September 2023

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und die Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 1. September 2022 (StuPO) erlässt die Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW auf Antrag der Studiengangleiterin das vorliegende Studienreglement für den Master-Studiengang Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen.

## Teil 1: Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich

Das vorliegende Studienreglement definiert ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW vom 1. September 2022 (StuPO) die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Eignungsabklärung, die Aufnahme, das Studium (Studienaufbau, Studienablauf, Studiendauer, Studienleistung), die Leistungsbewertung und den Erwerb des Master-Abschlusses «Master of Arts FHNW in Vermittlung von Kunst und Design / Lehrdiplom für Maturitätsschulen» an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW. Das Modulverzeichnis im Anhang ist ein integraler Bestandteil dieses Studienreglements.

## Teil 2: Studium

### § 2

#### Zulassungsbedingungen

*Zulassungsbedingungen*

1 Die Zulassungsbedingungen zum Master-Studiengang Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen sind in § 3 Abs. 20 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW (StuPO) festgelegt.

*Anmeldung*

2 Für die Anmeldung zum Master-Studiengang Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen müssen Unterlagen gemäss den Angaben im Anmeldeportal eingereicht werden, d.h. insbesondere:

- Nachweis der Erfüllung der Zulassungsbedingungen
- Motivationsschreiben
- Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeit (Portfolio)
- Tabellarischer Lebenslauf

*Nachweis*

*Unterrichtssprache*

3 Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Für anderssprachige Studienanwärter:innen ist der Nachweis der Sprachkompetenz in Deutsch in Form eines Zertifikats (C 2 gemäss europäischem Referenzrahmen oder äquivalent) oder in einer anderen Form (z.B. Erstsprache oder Ausbildung in einem deutschsprachigen Land) bei Studienbeginn vorzuweisen.

4 Studienanwärter:innen die sich ausserhalb der Anmeldefrist um einen Studienplatz bewerben, informieren sich bei der Studiengangsadministration. Der Entscheid über die Zulassung, den Ablauf und Bewertung der Eignungsabklärung erfolgt durch den:die Studiengangleiter:in.

### § 3

#### Eignungsabklärung

*Voraussetzung zur Eignungsabklärung*

1 Im Rahmen der Eignungsabklärung wird geprüft, ob eine ausreichende künstlerische und gestalterische Eignung für den Master-Studiengang vorliegt.

- 2 Für eine Teilnahme sind notwendig:
- Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss § 2 Abs. 1 dieses Studienreglements;
  - Die Einreichung der vollständigen Anmeldung gemäss § 2 und aller ergänzenden Unterlagen.
- Zulassungsentscheid* 3 Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt, werden die Bewerbungsunterlagen der Kommission zur Beurteilung des ersten Teils der Eignungsabklärung vorgelegt. Werden die Teilnahmebedingungen gemäss Abs. 2 nicht erfüllt, wird gemäss StuPO §12 Abs. 1 und Abs. 2 ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.
- Kommission* 4 Zur Planung, Durchführung und Bewertung der Eignungsabklärung setzt der:die Studiengangleiter:in eine Kommission ein.
- Ablauf der Eignungsabklärung und Kriterien zur Bewertung der einzelnen Elemente der Aufnahme* 5 Die Eignungsabklärung erfolgt in zwei Teilen:
- Der erste Teil besteht in der Beurteilung des Portfolios über die bisherigen Studienleistungen und -arbeiten und des Motivationsschreibens;
  - Der zweite Teil besteht aus einem Eignungsgespräch mit Portfoliodiskussion.
- 1. Teil der Eignungsabklärung* 6 Für die Bewertung des ersten Teils der Eignungsabklärung gelten die folgenden Bewertungskriterien im Hinblick auf eine fach- und berufsspezifische Eignung und werden in der 6er-Skala (10tel Noten) bewertet:
- | Bewertungskriterien    |   |
|------------------------|---|
| • Portfolio            | - Künstlerisch-gestalterische Fähigkeiten       |
|                        | - Erfahrung in der Vermittlung                  |
| • Motivationsschreiben | - Kenntnisse zu Vermittlung in Kunst und Design |
|                        | - Motivation für den Studiengang                |
- Entscheid 1. Teil* 7 Für Studienanwärter:innen, deren 1. Teil der Eignungsabklärung mit einer ungenügenden Note bewertet wurde, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Erfolgt eine Bewertung mit einer genügenden Note, so ergeht eine Einladung zum 2. Teil der Eignungsabklärung.
- 2. Teil der Eignungsabklärung* 8 Der 2. Teil der Eignungsabklärung beinhaltet die Präsentation des Portfolio sowie ein Eignungsgespräch, die nach den Bewertungskriterien von Abs. 6 in der 6er-Skala bewertet werden.
- Ablehnender Zulassungsentscheid* 9 Für Studienanwärter:innen, welche eine ungenügende Note im zweiten Teil der Eignungsabklärung erreichen, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Die Gesamtbewertung der Eignungsabklärung ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Teile der Eignungsabklärung, die gleichwertig gewichtet werden.
- Wiederholung* 10 Das Zulassungsverfahren kann zweimal wiederholt werden.

## § 4

### Aufnahmeverfahren

- Kriterienorientierte Aufnahme gemäss Rangfolge* 1 Im Aufnahmeverfahren werden Studienanwärter:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die Eignungsabklärung bestanden haben, in nachfolgender Reihenfolge in den Master- Studiengang aufgenommen:
- Vorrangig aufgenommen werden Studienanwärter:innen, die ein Bachelor-Diplom an der FHNW erworben haben;
  - Sind dann noch Studienplätze vorhanden, werden die übrigen Studienanwärter:innen aufgrund der Gesamtbewertung der Eignungsabklärung gemäss § 3 Abs. 9 aufgenommen.
- Studienanwärter:innen, denen aufgrund ihrer Rangfolge kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten eine Bestätigung zur Aufnahme auf die Nachrückendenliste. Für Studienanwärter:innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, ergeht ein Nichtzulassungsentscheid in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung spätestens vor Studienbeginn.

- Nachrückendenliste* 2 Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückendenliste definitiv.
- Anrechnung von ECTS-Kreditpunkte* 3 Studierende anderer Hochschulen des gleichen Fachbereichs, die in den Master-Studiengang Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen an die HGK FHNW übertreten wollen, müssen die Zulassungsbedingungen gemäss § 2 erfüllen und die Eignungsabklärung bestehen. Der:die Studiengangleiter:in entscheidet über die Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Leistungen und entscheidet über die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die angerechnet werden.

## § 5 Studienaufbau

- Gliederung* 1 Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 120 ECTS-Kreditpunkte.
- Module* 2 Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen in Form einer Modulbeschreibung definiert ist. Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester abgeschlossen.
- Modulgruppen* 3 Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden. Modulgruppen weisen einen gemeinsamen Fokus auf. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden, die im entsprechenden Studienverlauf zwingend absolviert werden müssen. Einzelheiten werden im Modulverzeichnis (Anhang) des Studienreglements geregelt.
- Modultypen* 4 Im Master-Studiengang Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen gibt es drei Modultypen:
  - Pflichtmodule der HGK Basel FHNW und der PH FHNW, die zwingend zu absolvieren sind;
  - Wahlpflichtmodule der HGK Basel FHNW und der PH FHNW, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen zu absolvieren sind;
  - Wahlmodule, die gemäss Modulverzeichnis angeboten werden oder bei anderen Studiengängen der HGK Basel FHNW oder anderer Hochschulen absolviert werden können.
- Modulbeschreibungen* 5 Die Modulbeschreibungen gemäss § 4 Abs. 6 StuPO werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis der HGK Basel FHNW publiziert
- 6 In der vorlesungsfreien Zeit gemäss dem akademischen Kalender der HGK Base FHNW §7 Abs. 3 StuPO können Module, Workshops und Nachleistungen in begrenztem Umfang durchgeführt werden.

## § 6 Studienablauf

- Studienverlauf* 1 Der Studienablauf mit dem vorgesehenen zeitlichen Ablauf der zu absolvierenden Module, deren jeweiliger Modultyp, der zugehörigen Modulgruppe sowie den zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkten ergibt sich aus dem Modulverzeichnis im Anhang des Reglements.
- 2 Das Studium ist ein Vollzeitstudium. Eine Fraktionierung (Aufteilen der Studienzeit) ist mit dem:der Studiengangleiter:in zu vereinbaren.
- Studienanteile PH FHNW* 3 Die Studienanteile, welche im Rahmen des Diplomstudiengangs Sekundarstufe II an der PH FHNW erbracht werden müssen, sind in § 8 Abs. 4 im Studienreglement Sekundarstufe II der PH FHNW festgelegt und müssen gemäss den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW erbracht werden.
- Berufseignungsabklärung (BAE) an der PH der FHNW* 4 Vor dem ersten Praktikum muss die Berufseignungsabklärung durch Assessment der PH FHNW absolviert werden. Es gelten die diesbezüglichen Bestimmungen von § 3<sup>bis</sup> StuPO der PH FHNW. Wird diese Berufseignungsabklärung abschliessend nicht bestanden, erfolgt der Ausschluss aus dem Master-Studiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen.
- Studienunterbruch* 5 Der Studienunterbruch (Beurlaubung) gemäss § 6 Abs. 3 StuPO wird wie folgt geregelt:

- a. Der entsprechende Antrag ist 3 Monate vor Semesterbeginn mit der Semesteranmeldung der Studiengangsadministration schriftlich zu stellen und bewilligen zu lassen;
- b. Die Studiendauer verlängert sich dadurch um mindestens ein Jahr;
- c. Der Studienunterbruch darf die Dauer von 4 Semestern nicht überschreiten, wird aber bei der Berechnung der maximalen Studiendauer nicht miteingerechnet.

*Geistiges Eigentum und IRF*

- 6 Betreffend geistiges Eigentum an Studierendenarbeiten gelten die Bestimmungen gemäss § 7 Abs. 21 bis Abs. 23 StuPO. Davon abweichende Regelungen sowie ergänzende Details werden in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem:der Studiengangleiter:in festgehalten.

*Arbeitsmittel*

- 7 Die Studierenden verfügen ab Beginn des Studiums über einen eigenen Computer (Laptop), welcher die an der HGK Basel FHNW erforderlichen Programme verarbeiten kann.

## § 7

### Studienleistungen

*Leistungsnachweise*

- 1 Art, Form sowie die Bewertung der Leistungsnachweise sowie die Berechnung der Bewertung der Module sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Modulbeschreibungen sind im Vorlesungsverzeichnis der HGK FHNW ersichtlich.

*Anwesenheits- und Meldepflicht*

- 2 Ist in der Modulbeschreibung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen, so werden auch entschuldigte Absenzen gemäss § 10 Abs. 4 StuPO als Absenzen behandelt. Beträgt die entschuldigte Absenz mehr als 20%, besteht die Möglichkeit, das Versäumnis durch eine Nachleistung zu kompensieren. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch. Die Entscheidung liegt bei den Modulverantwortlichen in Abstimmung mit dem:der Studiengangleiter:in.

- 3 Für das Bestehen des Moduls ist neben einer genügenden Leistung auch die Erfüllung einer allfällig vorgeschriebenen Präsenzpflcht notwendig. Steht fest, dass die Präsenzpflcht in einem Modul nicht mehr erfüllt werden kann, kann die Teilnahme an Leistungsnachweisen untersagt werden.

*Wiederholung und Nachbesserung*

- 4 Ist ein Modul nicht bestanden, kann dieses frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Nachbesserung gemäss §7 Abs. 10 StuPO ergeht in Absprache mit den Modulverantwortlichen.

## § 8

### Studienabschluss

*Voraussetzungen*

- 1 Zur Master-These ist zugelassen, wer alle vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäss Modulverzeichnis sowie die Studienanteile bei der PH FHNW erfolgreich abgeschlossen hat.

*Anmeldung zur Master-These*

- 2 Die fristgerechte Anmeldung zur Bachelor-These erfolgt online über das ESP-Portal-Einschreibesystem der FHNW (ESP).

*Prüfungskommission*

- 3 Der:die Leiter:in des Studiengangs ist für den inhaltlichen, sowie den organisatorischen Ablauf der Master-These verantwortlich und bestimmt die internen und externen Mitglieder der Prüfungskommission.

- 4 Die Prüfungskommission der Master-These setzt sich zusammen aus:
  - a. Dem:der Leiter:in des Studienganges (Vorsitz);
  - b. Der Prüfungskommission des Studiengangs;
  - c. Und ggf. weiteren betreuenden Dozierenden.

*Leitfaden Master-These*

- 5 Der Leitfaden für die Master-These enthält eine Beschreibung der Aufgabenstellung, der einzureichenden Arbeiten, den Umfang und die Fristen des zeitlichen Rahmens. Er informiert über die Betreuung durch Mentorate und Fachbegleitungen sowie das Präsentationsformat für den Abschluss der These. Zudem werden die Bewertungskriterien und ihre Gewichtung, die Leistungsbewertung auf einer 6er- Skala oder 2er-Skala definiert, der IRF Auftrag gemäss §7 Abs. 23 StuPO und Schlussbestimmungen festgehalten. Der Leitfaden der Master-These wird den Studierenden im 3. Semester ausgehändigt.

- Prüfungsdokumentation*      6 Die Bewertung der zur Master-Thesis gehörenden Arbeiten werden in einem Prüfungsprotokoll festgehalten.
- Wiederholung und Nachbesserung*      7 Ist ein Modul der Master-Thesis ungenügend bewertet, kann dies frühestens mit einem neuen Thema im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 der StuPO in Absprache mit dem:der Studiengangleiter:in und muss innerhalb von 6 Wochen eingereicht werden.
- Studienabschluss*      8 Der Master-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:  
a. 120 ECTS-Kreditpunkte gemäss Modulverzeichnis sowie Studienreglement der PH FHNW erfolgreich erworben und abgeschlossen sind;  
b. Alle Anforderungen gemäss diesem Studienreglement erfüllt sind;  
c. Mindestens 60 ECTS- Kreditpunkte, inkl. Master-Thesis an der HGK Basel FHNW erworben wurden.

## **Teil 3:      Schluss- und Übergangsbestimmung**

### **§ 9                      Inkrafttreten**

Dieses Studienreglement tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Studienreglement des Master-Studiengangs Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen vom 19. Oktober 2022.

Basel, 28. August 2023

Beantragt durch:



Prof. Dr. Ines Kleesattel

Leiterin Master-Studiengang Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen

Basel, 30. August 2023

Erlassen durch:



Prof. Dr. Claudia Perren

Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW